

§ 16a TGFG Landes-Zielsteuerungskommission

TGFG - Gesundheitsfondsgesetz - TGFG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.07.2025

1. (1)Die Landes-Zielsteuerungskommission besteht aus 13 Mitgliedern. Ihr gehören an:
 1. a)die drei Mitglieder der Landesregierung nach§ 10 Abs. 1 lit. a, der Experte auf dem Gebiet des Gesundheitswesens nach § 10 Abs. 1 lit. a und das Mitglied nach§ 10 Abs. 1 lit. e sowie ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Landesregierung, als Kurie des Landes;
 2. b)sechs Mitglieder aus dem Kreis der Träger der Sozialversicherung als Kurie der Sozialversicherung; diese sind entsprechend den Vorgaben nach § 10 Abs. 1 lit. b vorzuschlagen;
 3. c)ein Mitglied auf Vorschlag des Bundes.
2. (2)Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. b und c sind von der Landesregierung zu bestellen, wobei die Bestimmungen nach § 10 Abs. 2, 3, 4 und 5 sowie§ 11 sinngemäß anzuwenden sind. Für die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a ist§ 10 Abs. 1 lit. a sinngemäß anzuwenden.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at